

## Hinweise zur Dateneingabe für stationäre Einrichtungen – Umlage

Gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV §11 Abs.2-4) sind alle Pflegeeinrichtungen verpflichtet, dem PABF-Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge bis zum 15.06.2024 für das **Finanzierungsjahr 2025** zu übermitteln.

### Neu ab dem Meldejahr 2024:

Bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung wird der PABF die Einrichtung mit einer Frist von 2 Wochen zur Nachmeldung auffordern.

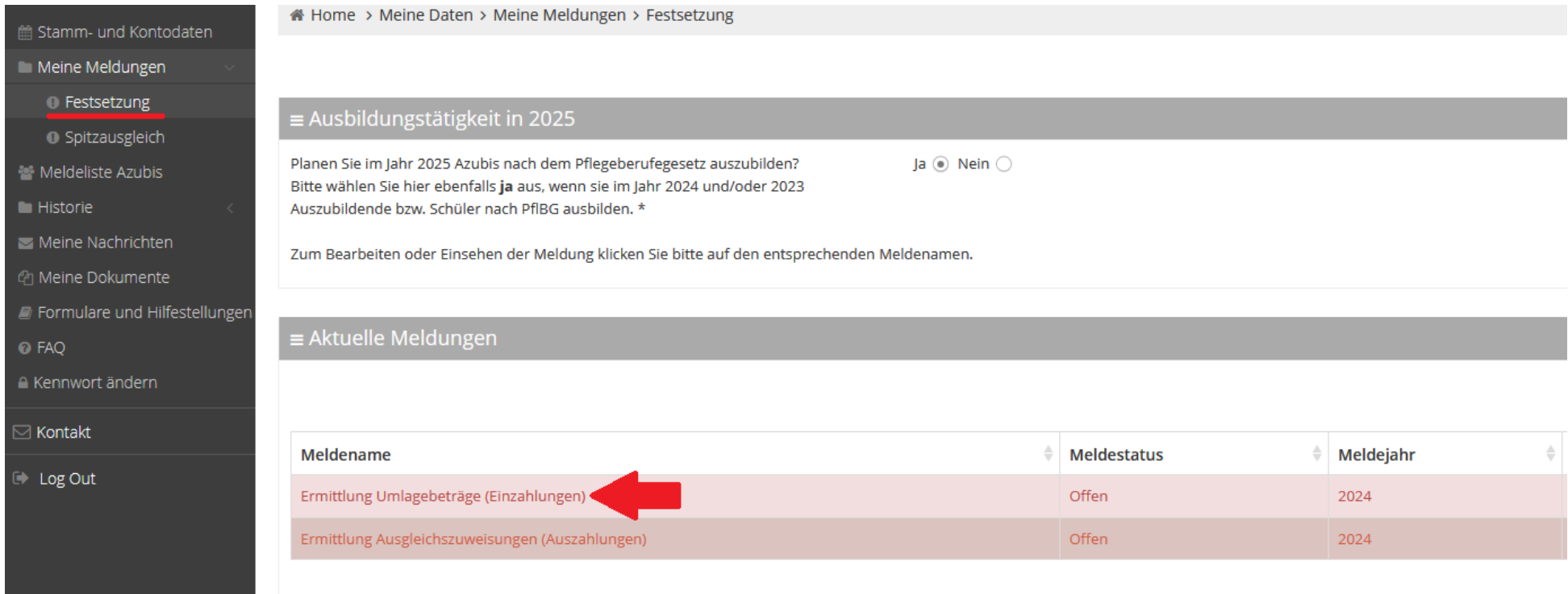
Nach Ablauf dieser Frist müssen die Werte gemäß §11 Abs. 5 PflAFinV geschätzt werden.

### Inhalt:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Übersicht Eingabemaske  | <a href="#">Seite 3</a> |
| 2. Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023  | <a href="#">Seite 4</a> |
| 2.1 Beispielrechnung - VZÄ zum 15.12.2023  | <a href="#">Seite 4</a> |
| 2.2 Beispielrechnung – zu berücksichtigende VZÄ von Leiharbeitskräften   | <a href="#">Seite 5</a> |
| 3. Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung                             | <a href="#">Seite 6</a> |
| 4. Auslastungsquote / Auslastungsgrad (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung | <a href="#">Seite 7</a> |
| 5. Platzzahl lt. Versorgungsvertrag  | <a href="#">Seite 8</a> |
| 6. Download Nachweis   | <a href="#">Seite 8</a> |

## 1. Übersicht Eingabemaske

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ finden Sie im Webportal, unabhängig von Ihrer gewählten Ausbildungstätigkeit, die Eingabemasken für die Übermittlung der Daten zur Berechnung der Umlagebeträge.



The screenshot shows a web portal interface. On the left is a dark sidebar menu with the following items: Stamm- und Kontodaten, Meine Meldungen (expanded), Festsetzung (highlighted with a red underline), Spitzausgleich, Meldeliste Azubis, Historie, Meine Nachrichten, Meine Dokumente, Formulare und Hilfestellungen, FAQ, Kennwort ändern, Kontakt, and Log Out. The main content area has a breadcrumb trail: Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Festsetzung. Below this is a section titled 'Ausbildungstätigkeit in 2025' with the question 'Planen Sie im Jahr 2025 Azubis nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?' and radio buttons for 'Ja' (selected) and 'Nein'. A note says 'Bitte wählen Sie hier ebenfalls ja aus, wenn sie im Jahr 2024 und/oder 2023 Auszubildende bzw. Schüler nach PflBG ausbilden. \*'. Below that is a text instruction: 'Zum Bearbeiten oder Einsehen der Meldung klicken Sie bitte auf den entsprechenden Meldennamen.' The next section is 'Aktuelle Meldungen', which contains a table with two rows. A red arrow points to the first row.

Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Offen	2024
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2024

**Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:**

① Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023 \*


② Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung \*

③ Auslastungsquote / Auslastungsgrad (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung \*

④ Platzzahl lt. Versorgungsvertrag \*

⑤ Bitte stellen Sie per Upload einen Nachweis der oben angegebenen Belegungstage zur Verfügung, z.B. Auszug aus der Kalkulation (Anlage A2) zur aktuell gültigen Vergütungs- / Pflegesatzvereinbarung (PSV).

Nachweis

 Download

[zurück zum Inhalt](#)

## 1. Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023

Hier geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte an, die am 15.12.2023 in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV).

**Vollzeitäquivalente** (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird für die Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt.

Formel: Wochenarbeitszeit Pflegefachkraft / im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit

**Pflegefachkräfte** sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

**Beschäftigt** sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind.

Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet.

Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase).

**Eingerechnet wird hingegen die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) und deren Stellvertretung.**

**Eingesetzt** sind alle Pflegefachkräfte, die nicht als Arbeitnehmer (m/w/d) in der Einrichtung tätig sind, sondern außerhalb eines Arbeitsvertrages tätig sind (Leiharbeitskräfte). Dabei werden Pflegefachkräfte anteilig ihres Beschäftigungsumfanges mitgezählt.

### 1.1 Beispielrechnung - VZÄ zum Stichtag 15.12.2023:

im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit		38,5	
MA	beschäftigt am 15.12.2023 als	wö. AZ	VZÄ
1	exam. Pflegefachkraft (Vollzeit)	38,50	1,00
2	exam. Pflegefachkraft (Teilzeit)	20,00	0,52
3	exam. Pflegefachkraft (geringf.Besch.)	6,00	0,16
4	Pflegedienstleitung (PDL)	36,00	0,94
5	exam. Pflegefachkraft in Entgeltfortzahlung	32,00	0,83
6	exam. Pflegefachkraft in Krankengeldbezug	25,00	0,00
7	Pflegeassistenz	38,50	0,00
<b>1.</b>	<b>Anzahl der VZÄ der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023</b>		<b>3,44</b>

- ✓ examinierte Pflegefachkraft (Vollzeit)
- ✓ examinierte Pflegefachkraft (Teilzeit)
- ✓ examinierte Pflegefachkraft (geringf.Besch.)
- ✓ Pflegedienstleitung (PDL)
- ✓ examinierte Pflegefachkraft in Entgeltfortzahlung
- ✓ PDL in Entgeltfortzahlung
- ✗ Pflegeassistenz
- ✗ Präsenzkraft (Hauswirtschaft)
- ✗ Pflegefachkraft in Krankengeld-/Mutterschaftsgeldbezug/  
Erzurlaub/unbez.Urlaub
- ✗ PDL in Krankengeld-/Mutterschaftsgeldbezug  
/Erzurlaub/unbez.Urlaub

[zurück zur Übersicht](#)

## 1.2 Beispielrechnung – zu berücksichtigende VZÄ von Leiharbeitskräften:

<b>im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit</b>		38,5	
<b>Arbeitstage je Woche</b>		5	
<b>Zuschlag Leiharbeit</b> (fester Faktor aufgrund Nettoarbeitszeit)		1,294	
<b>Monatsarbeitstage in 12/2023</b> (ohne Feiertage und Wochenenden)		19	
<b>MA</b>	<b>eingesetzt als</b>	<b>Anz Std. 12/2023</b>	<b>VZÄ</b>
1	exam. Pflegefachkraft (Leiharbeitskraft)	85,00	0,75
2	exam. Pflegefachkraft (Leiharbeitskraft)	65,00	0,57
3	exam. Pflegefachkraft (Leiharbeitskraft)	41,00	0,36
4	exam. Pflegefachkraft (Leiharbeitskraft)	50,00	0,44
<b>1.</b>	<b>zu berücksichtigende VZÄ Leiharbeitskräfte in 12/2023</b>	<b>241,00</b>	<b>2,13</b>

Anzahl Arbeitsstunden 12/2023 = 241  
**dividiert**  
 die Monatsarbeitstage 12/2023 = 19  
**dividiert**  
 im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit = 38,5  
**multipliziert**  
 Arbeitstage je Woche = 5  
**multipliziert**  
 Zuschlag Leiharbeit = 1,294  
**=**  
**VZÄ Leiharbeitskräfte = 2,13**

<b>im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit</b>		38,5	
<b>MA</b>	<b>beschäftigt am 15.12.2023 als</b>	<b>wö. AZ</b>	<b>VZÄ</b>
1	exam. Pflegefachkraft (Vollzeit)	38,50	1,00
2	exam. Pflegefachkraft (Teilzeit)	20,00	0,52
3	exam. Pflegefachkraft (geringf. Besch.)	6,00	0,16
4	Pflegedienstleitung (PDL)	36,00	0,94
5	exam. Pflegefachkraft in Entgeltfortzahlung	32,00	0,83
6	exam. Pflegefachkraft in Krankengeldbezug	25,00	0,00
7	Pflegeassistenz	38,50	0,00
8	zzgl. Leiharbeitskräfte in 12/2023 (VZÄ gesamt)		2,13
<b>1.</b>	<b>Anzahl der VZÄ der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023</b>		<b>5,57</b>

[zurück zur Übersicht](#)

## 2. Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

In diesem Feld geben Sie bitte die Belegungstage gemäß der aktuellen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung (PSV) an.

Bitte entnehmen Sie die Werte Ihrer aktuellen Vergütungsvereinbarung / PSV oder der Anlage A2 Ihrer PSK-Kalkulationstabelle (gem. §11 Abs. 3 PfAFinV).

Sofern Ihnen die PSV und/oder Kalkulationstabelle nicht vorliegt, können Sie die Belegungstage mit Hilfe Ihrer Platzzahl und Ihrer Auslastungsquote/Ihrem Auslastungsgrad berechnen.

Liegt Ihnen Ihre Auslastungsquote / Ihr Auslastungsgrad nicht vor, berechnen Sie die Pflagetage unter Berücksichtigung der Untergrenzen von Seite 7.

Formel: zugelassene Plätze x Nutzungstage im Jahr x Auslastungsgrad" = Belegungstage

### 2.1 Beispielrechnung je Einrichtungsart:

Art der Einrichtung	Platzzahl lt. Versorgungsvertrag		Nutzungstage im Jahr*		Auslastungsquote/-grad (mindestens)		Belegungstage
<b>vollstationäre Einrichtung</b>	85	X	365	X	90%	=	27.923
<b>teilstationäre Einrichtung</b>	25		253		85%		5.376
<b>solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung</b>	10		365		78%		2.847
Neueinrichtung im 1.Jahr	10		365		70%		2.555
Neueinrichtung im 2.Jahr	10		365		73%		2.665
*Bei teilstationären Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gehen wir von durchschnittlich 253 Kalendertagen (ohne Feiertage und Wochenenden) im Jahr aus.							

[zurück zur Übersicht](#)

### 3. Auslastungsquote / Auslastungsgrad (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung

Bitte geben Sie hier die Auslastungsquote/ den Auslastungsgrad (in %) gemäß der aktuellen Vergütungsvereinbarung/ Pflegesatzvereinbarung an.

Entnehmen Sie den Wert Ihrer aktuellen Vergütungsvereinbarung oder der Anlage A2 Ihrer PSK-Kalkulationstabelle.

Zugel. Plätze „neu“:	100
Auslastungsgrad „neu“:	98,00%
Pflegetage „neu“:	35.770

Je nach Versorgungsform bestehen hierbei folgende Untergrenzen:

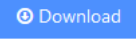
Art der Einrichtung	Auslastungsquote / -grad Untergrenze	Erläuterung
<b>vollstationäre Einrichtungen</b>	<b>90%</b>	Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit, eine Auslastung bis zu einer Untergrenze von 90 Prozent zu berücksichtigen. Hierzu stellt der Einrichtungsträger die vollen Berechnungstage der letzten 12 Monate vor Aufforderung zu Pflegesatzverhandlungen dar.
<b>teilstationäre Einrichtungen</b>	<b>85%</b>	Für die Berechnung der Pflegesätze der Tagespflegen wird eine Auslastung von mindestens 85 Prozent berücksichtigt.
<b>solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung</b>	<b>78%</b>	Die zu berücksichtigende Auslastung orientiert sich an der tatsächlichen Auslastung der letzten 2 Jahre, jedoch mindestens 78 Prozent. Innerhalb dieses Rahmens kann eine Abweichung von unter 5 Prozent zur tatsächlichen Auslastung vereinbart werden.
Neueinrichtung im 1.Jahr	70%	
Neueinrichtung im 2.Jahr	73%	
Eine Vereinbarung von Pflegesätzen unter Berücksichtigung von Auslastungen unterhalb vorstehender Untergrenzen ist ausgeschlossen		

[zurück zur Übersicht](#)

#### 4. Platzzahl lt. Versorgungsvertrag

In diesem Feld tragen Sie bitte die festgelegte Platzzahl Ihrer Einrichtung gemäß des aktuellen Versorgungsvertrages ein.

#### 5. Download Nachweis

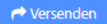


Bitte laden Sie über den Button  einen Nachweis zu den, im Feld 2 angegebenen Belegungstage im Portal hoch, z.B.

- Auszug aus der Kalkulation (Anlage A2) zur aktuell gültigen Vergütungs- / Pflegesatzvereinbarung (PSV)
- Ihre manuelle Berechnung der Belegungstage mittels Platzzahl und Auslastungsquote / Auslastungsgrad
- sonstige Nachweise, aus denen die angegebenen Belegungstage hervorgehen
- jeweils als Excel-Tabelle, PDF oder Screenshot

[zurück zur Übersicht](#)

Sie können die Eingaben jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wenn Sie die Eingaben final abgeschlossen haben, wählen Sie bitte unten links **versenden**. Somit ist ihr Meldestatus versendet und Ihre Daten bei uns eingegangen.

Weitere Informationen zur Finanzierung der Pflegeausbildung finden Sie unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/> unter „Hilfestellung & Tutorials“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 0511 546 840-50** von **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr - 15 Uhr** und **Freitag von 9 Uhr – 13 Uhr** oder unter der E-Mail **datenportal@abfnds.de** zur Verfügung.

Ihr PABF  
**Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH**



